

Name der Gesellschaft
Hamburger Vereinsbank

会社名
ハンブルグ銀行

認可年月日
1857.01.01.(?)

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.248-251.

ファイル名
18570101HV_A.pdf

18. Hamburger Vereinsbank.

I. Firma und Zweck.

1. Die Vereinsbank in Hamburg ist eine in Hamburg domicilirte Actien-Gesellschaft zum Zwecke der Betreibung eines regelmäßigen Bankgeschäftes unter Leitung einer Direktion.

2. Die Bank befaßt sich mit dem Discontiren und Negociiren von Wech=seln, dem Ein- und Verkauf von edlen Metallen in gemünztem und ungemünztem Zustande, so wie mit Belehnung von Werthpapieren, mit Ausnahme ihrer eigenen Actien. Sie eröffnet Jedem, der darauf anträgt, ohne Provisionsvergütung ein Conto in ihren Büchern, auf dem ihm ein- und ausgehende Gelder zu- und ab=geschrieben werden. Die Zahlungen geschehen vermittelst gedruckter Anweisungen,

den in England üblichen Cheques ähnlich. Alle diejenigen, welche ein Conto bei der Bank haben, können ihre Accepte bei derselben zahlbar machen. Gelder, die den Kunden der Bank zugeschrieben werden, können von ihnen noch den selbigen Tag anderen Kunden der Bank übertragen werden. Die Bank kann Werthgegenstände aller Art zur Bewahrung annehmen. Sie befaßt sich außerdem mit allen anderen Arten des regelmäßigen soliden Bankgeschäftes.

II. Kapital.

3. Die Vereinsbank wird mit einem Kapital von 20,000,000 Mk. Bco. begründet. Dieses Kapital wird in 100,000 Actien à 200 Mk. Bco. eingetheilt. Die Gesellschaft gilt nach Zeichnung von 50,000 Actien für constituirte.

4. Mit der Nachsuchung von Actien erfolgt gleichzeitig ein Ausschuß von 2 Prozent, bei Zuertheilung ein fernerer von 8 Prozent. Die ferneren Einschüsse werden in Raten von 10 Prozent durch Bekanntmachung der Direktion verlangt. Doch muß zwischen je zwei Einzahlungen mindestens ein Zeitraum von einem Monat sein und die Aufforderung dem Einzahlungstermine um mindestens 14 Tage vorausgehen.

5. Für verspätete Einzahlungen ist eine verhältnißmäßige Vergütung von 10 Prozent pro Anno zu bezahlen. Erfolgt nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung die Zahlung nicht, so ist der ganze geleistete Einschuß der Bank verfallen, und kann die Direktion eine neue Actie gleicher Nummer ausgeben, womit jede weitere Verpflichtung des ersten Zeichners erlischt.

6. Gegen Einzahlung von je 10 Prozent werden Interimscheine gegeben, gegen Einlieferung der Interimscheine für volle 100 Prozent Actien auf Inhaber ausgestellt, welche auf Verlangen des Besitzers gegen eine Gebühr auf einen bestimmten Namen umgeschrieben werden können. Auf Namen geschriebene Actien können nur durch Cession vor zwei Mitgliedern der Direktion übertragen oder durch Erklärung vor denselben wieder in Actien auf Inhaber verwandelt werden. Den Actien werden Dividendscheine auf 10 Jahre, so wie ein Talon angehängt. Kein Actionär ist über den Betrag seiner Actie hinaus verantwortlich.

7. Auf Beschluß der Generalversammlung kann das Kapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Actien vergrößert werden. Für solchen Fall bleibt den derzeitigen Direktoren der vierte Theil der auszugebenden Actien auf ihr Verlangen reservirt, ob und inwiefern die übrigen auszugebenden Actien auch den derzeitigen Actionären zu reserviren sind, bleibt dem Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

III. Verwaltung.

8. Die Verwaltung der Bank wird einer aus 12 Mitgliedern bestehenden Direktion übertragen, die aus ihrer Mitte immer auf ein Jahr einen ersten und zweiten Vorsitzenden wählen.

9. Die Wahl der Direktoren erfolgt in der Generalversammlung, ihre Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgestellt, und treten alljährlich zwei derselben aus, vorbehaltlich der Wiederwahl. Der Direktion steht es frei, einen Wahlaufsatz von zwei oder mehreren Personen für jede Vacanz, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet, vorzulegen. Wenn ein Direktor im Laufe des Geschäftsjahres austritt, so sorgt die Direktion für seine Ersetzung bis zur nächsten Generalversammlung.

10. Für die ersten sechs Jahre bilden die acht Gründer und vier, von denselben hinzuzuziehende Personen die Direktion, und findet die erste Neuwahl für zwei ausscheidende Direktoren in der Generalversammlung nach Ablauf des sechsten Jahres statt. Ueber die Reihenfolge des Austrittes entscheidet das Loos.

11. Der Direktion steht die oberste Leitung der Bank zu. Sie hat demnach die allgemeinen Einrichtungen zu treffen, die Beamten zu wählen, deren Gehalt und Instructionen festzustellen, über die Errichtung von Agenturen und Zweigbanken zu bestimmen, den gesammten Geschäftsbetrieb zu dirigiren und zu controliren, Bücher und Rechnungen zu revidiren, die Vereinsbank betreffende Bekannt-

machungen, namentlich die periodischen Bekanntmachungen, über den Stand der Bankgeschäfte, zu erlassen, Generalversammlungen zu berufen *cc.*

12. Die Direktion bestimmt über die Vertheilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder, und steht es ihr frei, sich zur Leitung der einzelnen Geschäftsweige in Comité's einzutheilen.

13. Es müssen täglich zu bestimmten vorher bekannt zu machenden Stunden mindestens zwei Direktoren im Banklokale anwesend sein, um Namens der Direktion zu fungiren.

14. Die Direktion ist verpflichtet, allwöchentlich die vorhandenen Valuten zu revidiren und den Banksaldo zu accordiren.

15. Die Direktion vertritt den Bankverein in allen seinen Verhältnissen, namentlich auch Gerichten und Behörden gegenüber mit der ausgedehntesten Vollmacht. Die Unterschrift oder persönliche Erklärung von zwei Direktoren im Auftrage der Direktion gilt als Unterschrift oder Erklärung der Direktion selbst. Die Direktion bestimmt, wer Bank- und Zollprocura haben soll.

16. Allmonatlich muß mindestens einmal eine Versammlung der Direktion stattfinden. Sie ist durch Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Ihre Beschlüsse werden durch Majorität gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des zur Zeit Vorsitzenden. Auf Verlangen von je zwei Direktoren muß innerhalb 24 Stunden eine Direktionsversammlung berufen werden.

17. Die unmittelbare Führung der Geschäfte wird einem, von der Direktion mit sechsmonatlicher Kündigung anzustellenden Geschäftsführer übergeben. Derselbe zeichnet in Gemeinschaft mit einem Direktor oder einem dazu bestellten Bankbeamten per Procura für den Bankverein, und verpflichtet die Gesellschaft durch solche Unterschrift. Er hat bei seiner Anstellung eine Caution in Werthpapieren oder durch Bürgschaft bis zu einer von der Direktion zu bestimmenden Höhe zu beschaffen. Er hat sich in allen und jeden Beziehungen nach den, ihm von der Direktion zu ertheilenden Instructionen zu richten und nur innerhalb der Grenzen derselben freie Machtvollkommenheit. Bei allen ungewöhnlichen oder schwierigen Fällen hat er die Entscheidung der am betreffenden Tage fungirenden Direktoren einzuholen, auch wenn sie nicht im Bankgebäude anwesend sein sollten. Für jede Ueberschreitung seiner Instructionen ist er der Gesellschaft verantwortlich.

18. Alle die Vereinsbank betreffenden Bekanntmachungen sind in der Abendzeitung der Börsehalle und den Hamburger Nachrichten, so wie außerdem in zwei für jedes Kalenderjahr im Voraus zu bestimmenden auswärtigen Blättern zu publiciren. Die Berichte über den Stand der Bankgeschäfte sind nur in die beiden hiesigen Blätter zu inseriren.

IV. Generalversammlung.

19. Alljährlich vor Ende März findet eine Generalversammlung der Actionäre statt, der die Bilanz vorzulegen und der Jahresbericht abzustatten ist, und welche die erforderlichen Direktionswahlen vorzunehmen hat, so wie die Wahl zweier Revisoren zur Prüfung der Bilanz, Revision der Bestände und Dechargirung der abgehenden Direktoren.

20. Die erste Generalversammlung zur Bestätigung der Statuten soll innerhalb 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft stattfinden.

21. Ueber Aenderung dieser Statuten, Vermehrung des Kapitals und Auflösung der Gesellschaft kann nur die Generalversammlung entscheiden.

22. Die Einladung zu jeder Generalversammlung muß zweimal im Laufe von 14 Tagen vor der Versammlung mit mindestens achttägigem Zwischenraum publicirt werden, und zwar das zweite Mal unter Angabe derjenigen Gegenstände, welche in derselben zur Verhandlung gebracht werden sollen.

23. Anträge einzelner Mitglieder auf Beschlußfassung über einen der in §. 21 genannten Gegenstände sind der Direktion so zeitig mitzutheilen, daß sie dieselben in der zweiten Bekanntmachung noch nennen kann.

24. Auf den schriftlichen motivirten Antrag von mindestens 20 Actionären, welche ein Kapital von mindestens 2 Millionen Mark Banco repräsentiren, oder auf Verlangen der, in der letzten Generalversammlung gewählten Revisoren hat die Direktion innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

25. In den Generalversammlungen geben je zehn Actien eine Stimme, jedoch kann Niemand weder für sich, noch in Vollmacht Anderer, mehr als zehn Stimmen abgeben. Die Art der Legitimation zum Erscheinen und Stimmen in der Generalversammlung wird von der Direktion bekannt gemacht.

V. Rechnungsabluß und Dividende.

26. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, das erste Geschäftsjahr vom Tage der Geschäftseröffnung bis zum 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres. Am Jahreschluß beschafft die Direktion ein Inventar sämtlicher Activa und Passiva der Gesellschaft und zieht daraus die Bilanz.

27. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Abanz werden zunächst den Actionären bis zu 4 Prozent Zinsen pro Anno gezahlt. Von den Ueberschüssen werden dann

- a) 10 Prozent zum Reservefond gelegt, bis derselbe eine Million Mark Banco erreicht. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes bestimmt die Generalversammlung über die fernere Verwendung dieser 10 Prozent. Wird der Reservefonds angegriffen, so ist er wieder bis auf eine Million Mark Banco zu ergänzen.
- b) 10 Prozent erhält die Direktion als Honorar für ihre Mühewaltung zur Vertheilung unter ihre Mitglieder nach eigenem Ermeßen.
- c) 10 Prozent der Geschäftsführer und sämtliche Beamte der Bank, nach Bestimmung der Direktion und
- d) die übrigen 70 Prozent werden unter die Actionäre als Dividende vertheilt.

Stand Ende Dezember 1856.

Activa.

| | | | |
|---------------|-----------------------------|----------|-----------|
| Portefeuille. | Hamburger Wechsel | Bco. Mk. | 5,967,500 |
| | Fremde Valuten | " " | 13,050 |
| | Bank-Saldo. | " " | 854,691 |
| | Kassa-Saldo. | " " | 2,096 |
| | Unkosten-Conto | " " | 17,641 |
| | Diverse Debitores | " " | 14,672 |
| | | Bco. Mk. | 6,869,652 |

Passiva.

| | | |
|-------------------------------------|----------|-----------|
| I. Einchuß | Bco. Mk. | 2,000,000 |
| II. " | " " | 1,996,040 |
| Zinsen-Conto. | " " | 121,698 |
| Gewinn- und Verlust-Conto | " " | 434 |
| Diverse Creditores. | " " | 2,751,480 |
| | Bco. Mk. | 6,869,652 |

Stand am 1. Februar 1857.

Activa.

| | | | |
|---------------|---------------------------------------|----------|------------------|
| Portefeuille. | Hamburger Wechsel | Bco. Mk. | 6,529,515 |
| | Fremde Valuten | " " | 37,303 |
| | Bank-Saldo. | " " | 1,270,098 |
| | Vorschüsse auf Staatspapiere. | " " | 136,650 |
| | Unkosten-Conto | " " | 27,657 |
| | Kassa-Conto. | " " | 3,832 |
| | Diverse Debitores | " " | 5,637 |
| | | Bco. Mk. | <u>8,010,695</u> |

Passiva.

| | | |
|-------------------------------------|----------|------------------|
| Actien-Einbruch | Bco. Mk. | 2,000,000 |
| " | " " | 1,996,240 |
| Depositen-Conto | " " | 490,408 |
| Zinsen-Conto | " " | 151,583 |
| Gewinn- und Verlust-Conto | " " | 1,007 |
| Diverse Creditores | " " | 3,371,455 |
| | Bco. Mk. | <u>8,010,695</u> |

